

<b>Zeitschrift:</b>	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
<b>Band:</b>	7 (1951)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Von Roten / Wick
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-846295">https://doi.org/10.5169/seals-846295</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Art. 4 der Bundesverfassung:**

**Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.**

**Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht** (siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 1951)

Motion von Roten (Fortsetzung). **von Roten:**

Nun möchte ich noch ganz kurz sagen, worin der Weg besteht, der den Inhalt meiner Motion bildet und in welcher Hinsicht er sich vom Weg der Kommission unterscheidet. Was die Kommission in ihrer Mehrheit vorschlägt, ist in Kürze zusammengenommen folgendes: Man bringt die Frage der Gleichberechtigung einfach zur Männerabstimmung und zur Abstimmung unter den Ständen. Wer wird dieser Motion zustimmen? In erster Linie natürlich die Befürworter der Gleichberechtigung. Ich werde dieser Motion auch zustimmen, weil diese Motion das ist, was wir schlussendlich wollen; es werden aber dieser Motion vielleicht auch Leute zustimmen, zu denen sich der Präsident der Kommission zählt, die hoffen, mit der Ablehnung durch die Männer sei die Frage der Gleichberechtigung der Frau zwar nicht ein- für allemal — so etwas hoffen auch die Gegner nicht mehr —, aber für die nächsten drei oder vier Jahre begraben. Ich glaube nicht, dass eine derartige Einstellung eines Parlamentes würdig wäre. Wir gehen da einen Weg, den man uns vorwerfen würde und müsste. Der Weg, den ich Ihnen vorschlage, ist daher folgender: Wir verleihen momentan auf dem Wege der Gesetzesänderung den Frauen nur ein sehr kleines und bescheidenes Recht, bei den eidgenössischen Abstimmungen, also dort, wo das Referendum ergriffen worden ist, mitzustimmen, sagen wir, wenn es um die AHV, um das Tuberkulosegesetz, um eidgenössische Dinge geht. Die Frauen werden also fürderhin ausgeschlossen von der Wählbarkeit in den Nationalrat und vom Wahlrecht für den Nationalrat sowie von den Abstimmungen in Verfassungsänderungen. Das ist mein Vorschlag. Er deckt sich mit dem Vorschlag, den der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht dem Bundesrat eingereicht hat. Ich glaube, dieser Vorschlag ist das, was man gut schweizerisch nennen kann. Er ist ein bescheidener Anfang, ein vernünftiger

Kompromiss, ist rechtlich durchaus verfechtbar und haltbar. Ich glaube, in dieser Beziehung sind die Autoren, die wir zitiert haben, massgebend. Es ist ein Vorschlag, der niemandem den Platz kosten wird, da ja die Männer auch in Zukunft das Reservat auf diesen Saal für sich behalten dürfen.

Man hat hier auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Kantone und Gemeinden, die natürlichen Zellen der Schweiz, hier vorangehen sollen. Dieser Einwand klingt sehr schön, wahrhaft föderalistisch, aber wenn wir ihn ein wenig unter die Lupe nehmen, dann sehen wir, dass er eigentlich von einer seltsamen Verlogenheit ist. Zwanzigmal sind in den Kantonen Abstimmungen vorgenommen worden. In keiner einzigen dieser Abstimmungen hat sich die Mehrheit der Männer aus diesen Kantonen dazu bereit finden können, auch nur eine Parzelle ihrer Privilegien preiszugeben. Können Sie mit gutem Gewissen unserer Generation der Frauen, nicht den Frauen, die in 200 Jahren leben, sondern die h i c e t n u n c die Schweiz bewohnen, zumuten, dass man diese verneinenden Entscheidungen der Männer in den Kantonen noch länger hinnehme? Können Sie es nicht begreifen, dass die politisch interessierten Frauen sich an das höchste politische Gremium der Schweiz wenden und von Ihnen einen Entscheid verlangen, der nicht von der Mentalität des Eigentümers von Privilegien diktiert ist, sondern einen Entscheid, den Sie als Vertreter der ganzen Volksgemeinschaft, welche aus Männern und Frauen besteht, fällen.

Noch etwas anderes muss man auf diesen Einwand antworten. Bei der Ausdehnung der politischen Rechte auf sämtliche Erwachsenen handelt es sich nicht um eine praktische Frage, sondern um eine ethische, Frage, um eine staatspolitische Frage. Alle ähnlichen Fragen und Entwicklungen sind in der Schweiz nicht auf kantonalem Boden entstanden, sondern waren Entwicklungen, die der ganzen Menschheit gehörten. Ich erinnere an eine politische Entwicklung, wie es die Aufhebung der Standesprivilegien nach der französischen Revolution war. Auch diese war nicht eine Entwicklung, die in irgendeinem Kanton angefangen hat, sondern es war eine Entwicklung, die urplötzlich mit Macht und Revolution gekommen ist. Warum? Weil sich die herrschende Schicht in der Schweiz nicht beizeiten dazu herbeigelassen hat, mit der Zeit zu gehen. Genau das Gleiche kann man von andern geistigen Bewegungen sagen, vom Christentum, von der Reformation, vom Sozialismus. Alle diese Entwicklungen sind Entwicklungen, welche sich auf einer viel grösseren Ebene abspielten und welche nicht, wie das vielleicht für irgendwelche praktische politische Fragen zutrifft, zuerst in den Kantonen entstanden sind und dann auf den Bund übergegriffen haben. Zudem möchte ich aber noch darauf hinweisen, dass ja unser Vorschlag nicht darauf geht, irgendwie den Kantonen ins Handwerk zu pfuschen; davor werden wir uns hüten, sondern wir möchten Ihnen nur vorschlagen, den Frauen als erste Etappe das Recht der Abstimmung in eidgenössischen Gesetzesfragen zu verleihen. Das ist die bescheidenste Forderung, die wir an

Sie stellen können. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, primär vom Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen, aber nicht in zustimmendem Sinne, sondern so, dass wir den Bundesrat ersuchen möchten, über diese Frage einen Bericht von etwas grösserer Eindringlichkeit und von einem grösseren Verständnis für die speziellen Fragen vorzulegen. Zweitens, primär die Motion zu unterstützen, die ich Ihnen unterbreitet habe und subsidiär auch jener Motion zuzustimmen, welche die Kommission Ihnen unterbreitet, aber mit dem festen Vorsatz, ihr dann auch in der Volksabstimmung zum Siege zu verhelfen.

**Wick**, Berichterstatter: Ich bin in einiger Verlegenheit. Ich werde nicht diese Motion begründen, die von der Kommissionsmehrheit angenommen wurde und die lautet: „Um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frau in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Entwurf für eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen“.

Nun kann man rein praktisch sagen: Es ist klar, die Befürworter des Frauenstimmrechtes werden für diese Motion sein; es kann aber auch Gegner des Frauenstimmrechtes geben, welche sagen: die Motion ist eingereicht; wir sind dafür, dass diese Frage einmal dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werde. Man weiss doch ungefähr oder sagen wir ziemlich sicher, wie ein entsprechender Volks- und Ständeentscheid ausfallen wird.

Ich werde also die Motion nicht in diesem Sinne begründen, sondern ich werde nun als dezidierter Gegner eines allgemeinen Frauenstimm- und -wahlrechtes mir erlauben, hier einiges zu sagen. Die eigentliche Begründung der Motion wird Herr Kollege Huber bringen, der die Motion eingereicht hat, und Herr Kollege Bärtschi, der sie modifiziert hat, wird auch noch einiges sagen.

Wenn wir vom Standpunkt des Herrn von Roten ausgehen, dass es beim Frauenstimmrecht um eine sogenannte „höhere Legitimität“, also um ein Postulat des Naturrechtes geht, dann kann die Frage, ethisch betrachtet, nicht lauten: Wollen wir das Frauenstimmrecht einführen oder sollen wir es einführen, sondern dann müssen wir es einführen, dann brauchen wir auch keine Probeabstimmung unter den Frauen, denn die Frage der Berücksichtigung des Frauenstimmrechts, wenn es ein Postulat der höheren Legitimität ist, darf nicht nach dem Mehrheitsprinzip beantwortet werden, sondern es handelt sich dann um ein absolutes Postulat. Das Frauenstimmrecht in diesem Sinne ist ein absolutes Recht, wie etwa das Recht auf Ehe und die in der Verfassung umschriebenen Freiheitsrechte. Das Recht auf Ehe besteht auch dann, wenn nur eine Minderheit von diesem Recht Gebrauch macht oder wenn viele in dümmster Weise davon Gebrauch machen. Ist das Frauenstimmrecht ein solches Naturrecht, dann muss es auch anerkannt werden, ob eine Mehrheit oder

Minderheit dafür ist, ob man von diesem Recht in kluger oder in weniger kluger Weise Gebrauch macht.

Aber es handelt sich beim Frauenstimmrecht ja nicht, wie Herr von Roten behauptet, um ein solches Naturrecht, um ein Postulat höherer Legitimität, es handelt sich um ein blosses politisches Entwicklungsprinzip, um eine Zweckmässigkeitsfrage, über die man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann. Soweit es sich um naturrechtliche Forderungen, um Forderungen höheren menschlichen Rechtes handelt, sind unsere Schweizer Frauen im vollen Genuss dieser Rechte. Es besteht in dieser Beziehung volle Gleichberechtigung mit den Männern, das ist ja gerade auch der tiefste Sinn des Art. 4 der Bundesverfassung, der von der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze spricht. An dieser Gleichheit nehmen auch die Frauen Anteil, sie sind im Genuss aller verfassungsmässigen Freiheitsrechte, die mit den naturrechtlichen Freiheitsrechten oder mit den Rechten der höheren Legitimität identisch sind. Verfassung und Verfassungspraxis schützen die Frau in allen diesen Rechten, die Schweiz darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie bei Gewährung und beim Schutz dieser Rechte an der Spitze aller europäischen Staaten schreitet.

Es ist gerade in diesem Zusammenhang mit der Frage des Frauenstimmrechtes besonders interessant festzustellen, dass die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz vielfach eine bessere ist als in Ländern mit Frauenstimmrecht. Diese Tatsache wird auch im Ausland mit Frauenstimmrecht anerkannt. Im grossen Wörterbuch der Politik, das gegenwärtig in Form von nach Sachgebieten aufgeteilten Einzelheften in Deutschland erscheint, wird im Heft über die Frau, das 320 Spalten umfasst, darauf hingewiesen, dass im Zivilrecht die Schweizer Frau freier ist als die Frauen in den meisten übrigen Ländern, dass die Schweiz das erste europäische Land, war, das den Frauen die Tore der Universitäten geöffnet hat. Ihr Ausschluss von den politischen Rechten habe daher einen tieferen Grund. Dieser Grund liegt darin, dass die Schweiz ein organisch gewachsenes Staatsgebilde sei, das immer von den gleichen Grundgedanken der Freiheit, des Masses ausgehend zum heutigen Staate geworden sei. Seine geschichtliche Auffassung, sein Sinn für Mass habe den Schweizer durch die Wirrnisse der Zeit geführt und er wolle die Vergangenheit ins Leben der Gegenwart fortsetzen. Das grosse Beharrungsvermögen hindere indessen die Schweiz nicht, in fortschrittlicher Weise Neues aufzunehmen, was aus der vorbildlichen Sozialgesetzgebung ersichtlich sei. Die Schweiz sei gegenüber dem Neuen nur zurückhaltend, soweit sie dessen Tragweite nicht zu überblicken vermöge. Das gelte auch für die politische Tätigkeit der Frau. Auch die Frauen, so heisst es in diesem in Deutschland erschienenen Wörterbuch, verlangen in ihrer Mehrheit noch nicht nach den politischen Rechten; auch die Frauen seien in ihrer Art traditionsgebunden und unterordnen sich als freie Individuen den von ihnen erkannten Bedürfnissen der Gemeinschaft. Sie hegen das Vertrauen, dass die Staatsgeschäfte, die von den Männern bis heute im all-

gemenien gut besorgt wurden, auch weiterhin in guten Händen seien. Mit Recht wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Verhältnisse in der Schweiz anders liegen als in andern Staaten. Die Referendumsdemokratie im Bund und Kanton verlange eine weit ausgedehntere Anteilnahme an den Staatsgeschäften als in einer blossen Wahldemokratie, in der die Bürger ordentlicherweise nur etwa alle vier Jahre einmal zur Urne gerufen werden. Die ablehnenden Frauen nehmen aber die Frage des Frauenstimmrechtes sehr ernst. Sie fühlen eine Ueberlastung durch die vielen Urnengänge, wodurch sie von ihrer eigentlichen Aufgabe im Staat und in der Gesellschaft abgelenkt würden. Aber der indirekte Einfluss der Schweizer Frau auf das Geschick des Vaterlandes sei trotzdem sehr gross durch ihre intensive Anteilnahme am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Schweiz. Und diese Arbeit habe sie während und seit Ende des Zweiten Weltkrieges auch weit über die Grenzen der kleinen Schweiz ausgedehnt.

Sie sehen, dass man im Auslande die besondere Situation der Schweizer Frau, die das allgemeine politische Wahl- und Stimmrecht noch nicht besitzt, durchaus positiv zu würdigen weiss, besser als in jenen Kreisen in der Schweiz, die unser Land in merkwürdiger Verkennung der tatsächlichen und geschichtlichen politischen Verhältnisse als besonders rückständig bezeichnen. Warum ist diese Stellung der Schweizer Frau ohne Stimm- und Wahlrecht so ausgezeichnet? Weil sie im gesamten Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens mit dem Manne gleichberechtigt ist, in den Berufsverbänden das volle Stimmrecht besitzt, und im politischen Bereich weitgehend zur Mitarbeit herangezogen wird, weitergehend als in andern Ländern mit aktivem und passivem Frauenwahlrecht. Die Entwicklung der Frauenrechte hat sich in der Schweiz auf einer gesunden, normalen Basis vollzogen, in vollem Respekt vor der menschlichen Würde der Frau und den Forderungen der höheren Legitimität. Es ist eine allgemeinmenschliche Erscheinung, dass man bei neuen Forderungen immer nur gerade den Inhalt der Forderung sieht und alles andere, was man bereits besitzt, übersieht und bagatellisiert. Das scheint mir auch bei der Forderung nach dem Frauenstimm- und -wahlrecht der Fall zu sein. So scheint es auch mit jenem unglücklichen Plakat gewesen zu sein, das der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht anschlagen liess, auf dem die Schweiz als schwarzer Punkt inmitten aller andern Länder, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht besitzen, eingeziehn war; als ob die Schweiz in bezug auf die Frauenrechte zu den rückständigsten aller Länder der Welt zählen würde. In der Gesamtheit der rechtlichen Stellung der Frau im staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben gehört die Schweiz nicht zu den rückständigsten, sondern zu den fortschrittlichsten Ländern der Welt. Auf alle Fälle war jenes Plakat des Frauenstimmrechtsverbandes kein Beweis für die politische Reife dieses Verbandes und kein Beweis dafür, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die politischen Sitten des Staatsvolkes sich heben würden; es ist höchstens ein Beweis dafür, dass auch die Frau die gleiche

Fähigkeit zur Demagogie hat, wie die Männer. (Heiterkeit!) Deshalb meinte einmal bei Behandlung der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes in der französischen Kammer der bissige Clemenceau: „Was, Stimmrecht für die Frau? Es ist schon schlimm genug, dass man es den Männern nicht nehmen kann“. Es gibt gewiss gute Gründe für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes. Einmal ist das selbstständige Verantwortungsbewusstsein der Frau mit der Individualisierung unserer Kultur gestiegen. Ihre Persönlichkeit tritt mehr und mehr in den Vordergrund. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ergibt sich auch aus dem Charakter der Persönlichkeit heraus. Je mehr der Staat ins private Leben eingreift, um so mehr wird auch die Frau vom Staate erfasst und um so mehr wird sie versuchen, auch auf den Staat einzuwirken. Es ist das eine Zwangsläufigkeit, die sich aus der Entwicklung seit der Französischen Revolution ergab; Sie kennen ja jenes berühmte Wort von Condorcet in der französischen Nationalversammlung: „Die Frau, die das Recht hat, die Guillotine zu besteigen, soll auch das Recht haben, die Rednertribüne in der Nationalversammlung zu besteigen“.

Es gibt eine Verindustrialisierung der Wirtschaft und damit wurde die Heranziehung der Frau in die Wirtschaft bewirkt. In der Schweiz sind mehr als ein Drittel der Frauen in der Wirtschaft tätig. In der Fabriktätigkeit ist der Prozentsatz der Frauen vielleicht noch höher.

Es entstehen dadurch schwere Konflikte zwischen Mutterschaft und Beruf. Das bedeutet eine innere Verarmung des Frauenlebens. Die Frau steht in Konkurrenzierung zum Manne, der Mann in Konkurrenzierung zur Frau in der Wirtschaft. Soweit nun Politik am Staat und an der Wirtschaft mitgestaltet, ist die Frau wenigstens auf dem politischen Felde von dieser Mitgestaltung ausgeschlossen. In der Wirtschaftsgesetzgebung und Sozialgesetzgebung, an der die Frau in gleichem Masse interessiert ist wie der Mann, ist sie ebenfalls von aktiver politischer Betätigung ausgeschlossen. Das muss alles durchaus anerkannt werden. Aber man muss auch die Politik und das Wesen der Politik weiter fassen; Politik, das ist die Gestaltung des Zusammenlebens im staatlichen Raume, und an dieser Gestaltung hat auch die Frau sicherlich teilzunehmen. Aber Politik im technischen Sinne des Wortes als Parlamentarismus hat auf die tatsächliche Gestaltung des Lebens oft wenig Einfluss. Wir können das doch auch hier konstatieren, wie oft ein ungeheurer politischer Leerlauf hier in unseren parlamentarischen Beratungen sich vollzieht. Und es entsteht durchaus die Frage, ob es sich für die Frau überhaupt lohne, in diesen Leerlauf auch einzbezogen zu werden durch die Gewährung des Frauenstimm- und -wahlrechtes.

Fortsetzung folgt.

(Das stenographische Bulletin der Frauenstimmrechtsdebatte im Nationalrat vom 13. Juni 1951 kann zum Preise von Fr. 1.— plus Porto bezogen werden im Schweiz. Frauensekretariat, Zürich 32, Merkurstrasse 45).